

gelegt haben, somit auch alle diejenige, welche nach dem 6ten Art. des ersagten Königlich-Decret's Befreyungs-Gründe für sich haben, in die Municipalitäts-Listen eingeschrieben werden, und sich zu diesem Ende selbst stellen, oder im Fall des Nichterscheinens, durch ihre Eltern einschreiben lassen sollen; so wird dieses hierdurch zur Achtung und Befolgung aller dem Alter nach hierinnen Begriffenen nicht allein bekannt gemacht, sondern auch jeder solchemnach in die Municipalitäts-Liste einzuschreibende Westphälische Unterthan, welcher in hiesiger Stadt Cassel gesetzmäßigen Wohnsitz hat, insbesondere aufgefordert, sich innerhalb 3 Tagen bey Vermeydung der gesetzmäßigen Strafe zum Eintragen in die benannte Listen auf hiesiger Mairie einzustellen. Cassel den 10ten Julius 1808.

Auf Befehl des Maire,
der Secretair der Mairie,
unterzeichnet: Wille.

Der Maire der Residenz,
unterzeichnet: Freyh. von Canstein.

Edictalvorladung.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, souverainen Fürsten zu Waldeck, Grafen zu Pyrmont, Mitglied des Rhein-Bundes, Wir zu Höchstbero Consistorio verordnete Präsident, Vice-Canzlar und Rätthe sügen hiermit zu wissen: Es hat die Ehefrau des Jacob Wick, gebohrne Labage, zu Massenhausen gegen gedachten ihren Ehemann, welcher sie vor 3 Jahren heimlich verlassen, eine Ehescheidungs-Klage angestellt und gebeten, daß Wir denselben als einen malitiosum desertorem öffentlich vorladen, und im Fall dessen ungehorfamlichen Zurückbleibens, die zwischen ihm und ihr bisher bestandene eheliche Verbindung trennen und wieder aufheben mögten. Wir citiren und rufen demnach mehrgedachten Jacob Wick, daß er von heut an in 3 Monaten vor Uns auf dem Consistorio erscheinen, die veranlassenden Gründe seiner heimlichen Entweichung anzeigen, und sich dieserhalb gehdrig rechtfertigen, oder im Ausbleibungsfall sich gewärtigen solle, daß die Klage seiner Ehefrau für eingestanden angenommen, auf seinen Ungehorsam, ihrem Suchen gemäß, die Ehescheidung erkannt, und ihr die anderweite Heyrath gestattet werde. Urkundlich Unserer gewöhnlichen Fertigung. Urolsen den 23ten Junii 1808.

Fürstl. Waldecksche zum Consistorio verordnete Präsident,
Vice-Canzlar und Rätthe daselbsten.

Zerbst.

Vorladungen der Glaubiger.

1) Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des zu Ziegenhain verstorbenen Fruchtmesser Schmidt gegründete Forderungen zu haben vermeynen, werden hiermit angewiesen, solche in dem auf den 10ten Julius anberaumten Termin durch hiesige Anwände gegen den bestellten Contradictor zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern von diesem Liquidations-Verfahren gänzlich präcludirt werden sollen. Hersfeld den 31ten May 1808.

R. W. Justiz-Tribunal erster Instanz hierselbst.

2) Jeder, der an dem hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Johann Heinrich Waszmuth Forderungen aus irgend einem Grund hat, wird hiermit vorgeladen, den 6ten August d. J. vor dem hiesigen Friedensgericht Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und nicht nur seine Forderungen zu liquidiren und zu begründen, sondern auch sich darüber, ob er dem Schuldner Zahlungsfrist gestatten will, zu erklären, unter der Bedrohung, daß die Zurückbleibenden nicht weiter gehört und auf das, so die Erscheinenden erklären, rechtlich erkannt werden soll. Neu-Kirchen am 14ten Juni 1808.

Stöber, vig. commiss.

3) Nachdem Jacob Maseron und dessen Ehefrau zu Rothhelmshausen gestorben: so werden auf Ansuchen des Vormundes über die hinterbliebene minderjährige Kinder alle diejenigen, wel-